

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Internet: www.datenschutz.rlp.de
E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de
Telefon: (06131) 208 2588
Telefax: (06131) 208 2497

Datum: 13.12.2019
Gesch.Z.:

Ihr Zeichen:

Ihre Anfragen an die Kreisverwaltung Bad Kreuznach und die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

Ihre E-Mail vom 21.11.2019

Sehr geehrter ,

gerne beantworte ich Ihre Fragen aus Ihrer E-Mail vom 21.11.2019. Sie erkundigten sich nach vorsätzlichen Verstößen von transparenzpflichtigen Stellen gegen die Vorschriften des Landestransparenzgesetzes RLP und den Zuständigkeiten des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz.

Da die Informationsfreiheit ein vergleichsweise neues Rechtsgebiet ist, vollzieht sich gegenwärtig ein Kulturwandel weg von der Doktrin der Amtsverschwiegenheit hin zu einer offenen und transparenten Verwaltung. Der Landesbeauftragte berät und vermittelt über Ihre Anfragen hinaus in einer Vielzahl von weiteren Fällen zwischen antragstellenden Personen und transparenzpflichtigen Stellen und führt Informationsveranstaltungen durch, um Rechtsunsicherheiten bei den Bürgerinnen und Bürgern sowie auf Seiten der Verwaltung zu vermeiden. Das Ziel dieser Tätigkeit ist, dass Anträge rechtskonform, zweckmäßig und effizient bearbeitet werden und dem Recht auf Informationszugang somit praktische Geltung verschafft wird. Soweit Sie vorsätzlichen Rechtsbruch durch die Verwaltung bemängeln, weise ich auf Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz hin, wonach die Exekutive an Recht und Gesetz gebunden ist. Zudem ist das Handeln der Verwaltung durch die Gerichte überprüfbar.

Soweit Sie die Neutralität meiner Dienststelle gegenüber anderen öffentlichen Stellen des Landes Rheinland-Pfalz ansprechen, möchte ich die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit aus § 19 Abs. 1 LTranspG i.V.m. § 14 Abs. 1 LDSG näher ausführen. Der Landesbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtags, soweit nicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. Diese Stellung gewährleistet die Kontrolle und Aufsicht

über die öffentlichen Stellen des Landes durch den Landesbeauftragten selbst sowie durch seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Soweit Sie sich nach den rechtlichen Handlungsmöglichkeit des Landesbeauftragten erkundigen, verweise ich auf seine informationsfreiheitsrechtlichen Befugnisse nach § 19a LTranspG sowie die Verpflichtungen der transparenzpflichtigen Stellen nach § 19b LTranspG. Von diesen Möglichkeiten macht der Landesbeauftragte im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Gebrauch. Gleiches gilt für die Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 19 Abs. 1 S. 2 LTranspG. Der Landesbeauftragte hat in der Vergangenheit bereits Aufsichtsbehörden über Verstöße transparenzpflichtiger Stellen unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag